In der Fassung vom 14. Mai 2025
Satzung des Tierschutzvereins Lüneburg und Umgebung e. V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

I. Der Verein führt den Namen
„Tierschutzverein Lüneburg und Umgebung e. V."
II. Der Verein ist seit dem 24. November 1908 im Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen.
III. Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg.
IV. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck, Uneigennützigkeit

I. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verwirklichung des Tierschutzgedankens.

Der Verein und seine Mitglieder

- helfen Tieren, die in Not geraten sind,
- wirken auf eine artgerechte Tierhaltung hin,
- setzen sich für die Erhaltung der in Freiheit lebenden Tiere unserer Umwelt ein,
- verfolgen und verhüten Tierquälerei, Tiermisshandlung und Tiermissbrauch.

II. Der Verein verfolgt die Vereinszwecke ausschließlich uneigennützig. Die einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften über Steuervergünstigungen gemeinnütziger Vereine, wie sie zur Zeit in §§ 51 ff. AO niedergelegt sind, müssen beachtet werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Allein aufgrund der Mitgliedschaft dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gemacht werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III.

1. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und, falls erforderlich, weitere Mitarbeiter eingestellt werden.
2. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen können ihre Auslagen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt bekommen. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige

Personen die Zahlung eine Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§3 Maßnahmen zur Verwirklichung der Vereinsziele

Der Verein verwirklicht seine Ziele insbesondere durch:

1. Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung von Einzeltieren und Tierarten
2. Beratungstätigkeit
3. Informationstätigkeit
4. Veranstaltungen
5. Zusammenarbeit mit Behörden und Gerichten
6. Jugendarbeit mit dem Ziel, Verständnis für die Tierwelt zu erwecken
7. Unterhaltung eines Tierheimes

§4 Organisation des Vereins

Der Verein ist als eingetragener Verein zu führen.
Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister und
- dem Schriftführer

§5 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bevor sie das 16. Lebensjahr vollendet hat, bedarf sie der ausdrücklichen Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten in Textform

2. Juristische Personen können dem Verein beitreten. Sie haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jeweils ein Delegierter ist berechtigt, die Rechte und Vergünstigungen aus der Mitgliedschaft wahrzunehmen.

Beitrittserklärungen sind in Textform an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Dessen Entscheidung ist nicht anfechtbar.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Aufnahme gilt als erfolgt, wenn der Vorstand nicht binnen 4 Wochen der Aufnahme in Textform widerspricht.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt, wenn der amtierende Vorsitzende die Ernennung zum Ehrenmitglied in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen hat. Die Ehrenmitgliedschaft ist von der Zahlung der Beiträge befreit.

§6 Austritt der Mitglieder

I. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
II. Der Austritt ist dem Vorstand in Textform anzuzeigen. Die Kündigungsfrist wird eingehalten, wenn die Austrittserklärung einem Mitglied des Vorstandes rechtzeitig zugeht.

§7 Ausschluss der Mitglieder

I. Die Mitgliedschaft kann außerdem durch Ausschluss enden. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund zum Ausschluss besteht insbesondere bei einem von rücksichtsloser Gesinnung gegenüber Tieren geprägten Verhalten, bei beharrlicher Störung des Vereinsfriedens und bei rufschädigendem Verhalten.
II. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied, das bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, unverzüglich unter Zugangsbeweis schriftlich mitzuteilen.
III. Mit dem Zugang des Beschlusses ruht die Mitgliedschaft. Sämtliche Mitgliedsrechte sind außer Kraft gesetzt.
IV. Wenn das ausgeschlossene Mitglied nicht innerhalb eines Monats gegen den Ausschlussbeschluss die Entscheidung der Mitgliederversammlung anruft, ist der Ausschluss unanfechtbar.
V. Über den Überprüfungsantrag ist auf der nächsten Mitgliederversammlung abzustimmen. Vorher ist das auszuschließende Mitglied zu hören. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied gemäß Absatz II bekanntzugeben. Ein erneuter Ausschluss darf nur auf neue Tatsachen gestützt werden.

§8 Streichung der Mitgliedschaft

I. Ein Mitglied scheidet außerdem mit der Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
II. Die Voraussetzungen dafür sind gegeben, wenn das Mitglied trotz einer Mahnung den Jahresbeitrag nicht bis zum 1. Oktober des laufenden Geschäftsjahres gezahlt hat und die in der Mahnung gesetzte Monatsfrist fruchtlos verstrichen ist. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
III. Die Streichung der Mitgliedschaft kann auch erfolgen, wenn die Mahnung als unzustellbar zurückkommt. Der Beschluss des Vorstandes, durch den die Mitgliedschaft gestrichen ist, braucht dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht zu werden.

§9 Rechte und Pflichten des Mitglieds

I. Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, am Vereinsleben, insbesondere an allen Veranstaltungen des Vereins, teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benutzen sowie in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen, sich an Diskussionen zu beteiligen und das Stimmrecht auszuüben.
II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach Kräften für den Tierschutz einzusetzen, insbesondere Tierquälerei und missbräuchliche Tierhaltungen zu verhindern zu versuchen und den zuständigen Organen zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

I. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im voraus bis zum 1. April des laufenden Kalenderjahres im Weg der Lastschrift eingezogen. Soweit keine Lastschriftermächtigung erteilt wird, ist der Beitrag auf das Konto des Vereins bei der Sparkasse Lüneburg, Kto.-Nr. 50002021, BLZ 24050110, einzuzahlen.
II. Für jede Mahnung kann eine vom Vorstand festzusetzende angemessene Gebühr gefordert werden.
III. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zahlen 50 % des jährlichen Mitgliedsbeitrages.
IV. Der Vorstand ist berechtigt, bedürftigen Personen, Rentnern und Jugendlichen den Mitgliedsbeitrag teilweise oder ganz, zeitweise oder unbefristet zu erlassen. Der Vorstand ist weiter berechtigt, bedürftige Personen, die dem Tierschutz verbunden sind,

beitragsfrei aufzunehmen. Beitragsermäßigung oder Beitragsfreiheit darf nur insgesamt 10 % aller Mitglieder des Vereins gewährt werden.

V. Der Jahresbeitrag darf nicht so weit erhöht werden, dass dadurch der Beitritt neuer Mitglieder unzumutbar erschwert wird.

§ 11 Stimmrecht

I. Das Stimmrecht steht in der Mitgliederversammlung jedem Mitglied zu. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren können ihr Stimmrecht nur gemeinsam mit ihrem/ihren Erziehungsberechtigten ausüben.

II. Das Stimmrecht kann nur von dem jeweiligen anwesenden stimmberechtigten Mitglied ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Vereinsmitglied, auch innerhalb der Familie, ist nicht möglich.

III. Stimmberechtigt sind die (bestätigten) Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mindestens 3 Monate dem Verein angehören.

§ 12 Vorstand

I. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung und zwar jedes einzelne Mitglied, für sein Amt bestellt.

II. Jeder Inhaber eines Amtes bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers im Amt.

III. Vorstand kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet auch das Amt des Vorstandes.

IV. Verschiedene Vereinsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

V. Die Vorstandsmitglieder haben sich regelmäßig alle drei Jahre, im Höchstfalle aber nach vier Jahren, der Wiederwahl zu stellen. Um zu verhindern, dass in einem Jahr der gesamte Vorstand neu gewählt werden muss, sollen im einen Jahr der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister und im darauffolgenden Jahr der 2. Vorsitzende und der Schriftführer neu gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtszeit können die Mitglieder des Vorstandes nur abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

VI. 1. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen.
2. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Vertretungsbefugnis des Vereins dadurch nicht berührt wird und die Neuwahl innerhalb von sechs Monaten durch die dann einzuberufende ordentliche Mitgliederversammlung möglich ist.

VII. Der 1. Vorsitzende darf in keinem Beschäftigungsverhältnis zu der Tierheim Lüneburg gGmbH sein.

§ 13 Vertretungsmacht

I. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

II. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

III. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Absatz 2, Satz 2 BGB), dass die folgenden Geschäfte nur wirksam durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam abgeschlossen werden können:

1. Ankauf, Verkauf, Belastungen oder sonstige Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
2. Aufnahme von Krediten,
3. Abschluss von Kauf- oder Leistungsverträgen über 2.000,--€, Einzel- oder Jahreswert,
4. Abschluss, Aufhebung und Kündigung von Arbeitsverträgen

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

I. Geschäftsführung
Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins selbstverantwortlich nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung. Die erforderlichen Beschlüsse sind mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder zu fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

II.

1. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

2. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

• Durchführung der Beschlüsse der Jahresmitgliederversammlung,
• Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
• Vorbereitung der Mitgliederversammlung
• Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung

• ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter in Textform oder in mündlicher Form. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters den Ausschlag. Ein Beschluss ist auch ohne Vorstandssitzung gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder in Textform zugestimmt haben.

III. Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern und Fachausschüsse zu berufen. Diese Personen brauchen nicht dem Verein anzugehören. Ihnen können genau begrenzte Vereinsaufgaben übertragen werden. Sie haben in Beratungen kein Stimmrecht. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes berufen. Ihre Amtszeit endet durch Zeitablauf oder durch Beschluss des Vorstandes.

IV. Die Mitglieder des Vorstandes und der Fachausschüsse verpflichten sich, über Diskussionen und Beschlüsse Stillschweigen zu wahren.

§ 15 Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert; jedoch mindestens einmal im Jahr; möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.

II. Die Mitgliederversammlung ist ferner binnen 60 Tagen einzuberufen, wenn
- mindestens 10% Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen,
- die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Vorstandes im Sinne des § 13 Abs. I der Satzung dies erforderlich macht.

III. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladungen an die jeweils letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen, wenn das Einverständnis des Mitglieds in Textform vorliegt. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussbefassung (Tagesordnung) bezeichnen.

IV. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung diese Aufgabe einem anderen Mitglied übertragen.

V. Die Mitgliederversammlung ist keine öffentliche Veranstaltung, solange die Mitgliederversammlung für dieaktuelle Versammlung nichts anderes beschließt.

§ 16 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt einer Mitgliederversammlung dem Vorstand in Textform mitzuteilen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit zuvor von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt wird.

§17 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses, Entlastung des Vorstandes, Wahlen und Amtsenthebungen der Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer, Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags.
- Änderung der Satzung
- Die Mitgliederversammlung beschließt im übrigen über die in dieser Satzung nicht erwähnten, aber in Ausübung des Antragsrechtes durch den Vorstand und die Mitglieder an sie herangetragenen Angelegenheiten.

§ 18 Abstimmung in der Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
II. Abzustimmen ist durch Erheben der Hand.
III. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass geheim durch Stimmzettel abzustimmen ist.
IV. Täuschungsversuche bei der Abstimmung, ganz gleich in welcher Form lassen die Stimmabgabe ungültig werden. Darüber, ob die Stimmabgabe ungültig ist und deswegen Wiederholung der Abstimmung anzuordnen ist, entscheiden die anwesenden Mitglieder des Vorstandes durch einfache Stimmenmehrheit.
V. Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenenthaltungen oder, bei Wahlen durch Stimmenzettel, unbeschriebene oder den Wahlvorschlägen nicht entsprechende Stimmzettel werden nicht berücksichtigt.
VI.
    1. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

2. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Der Zweck des Vereins kann nur durch Zustimmung aller Mitglieder geändert werden. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

VII. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden oder zu solchen Anträgen, die rechtzeitig angemeldet oder von der Mitgliederversammlung als dringlich anerkannt worden sind.

VIII.

1. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
2. Abgestimmt werden darf nur über Einzelwahlvorschläge. Gewählt werden darf jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied. Abwesende dürfen gewählt werden, wenn feststeht, dass sie die Wahl annehmen werden.

IX. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so ist folgendermaßen zu verfahren:

Bei zwei oder mehr Bewerbern für dieses Amt findet eine Stichwahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zweimal zu wiederholen. Gewählt ist, wer in allen Wahlgängen die meisten Stimmen erhalten hat.

X.

1. Die Tagesordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten.
2. Der Gang der Wahlen sowie das Ergebnis der Wahlen werden in das Protokoll aufgenommen.
3. Die Stimmzettel brauchen nicht aufbewahrt zu werden.
4. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
5. Sofern der dem Vorstand angehörende Schriftführer nicht anwesend ist, ernennt der Versammlungsleiter für diese Versammlung einen Schriftführer. Bei Abstimmungen und Wahlen kann der Versammlungsleiter die erforderliche Anzahl von Stimmenzählern ernennen.

§ 19 Rechnungsprüfung

I. Die Prüfung der Kasse, der Buchführung und der Vermögensverhältnisse des Vereins ist im Rahmen der jährlichen Rechnungslegung durch mindestens einen Rechnungsprüfer vorzunehmen.

II. Der Rechnungsprüfer hat auch das Recht, im Laufe des Geschäftsjahres Buch- und Kassenprüfungen unvermutet vorzunehmen.

III. Das Ergebnis jeder Prüfung ist schriftlich niederzulegen. Der Prüfungsbericht über den Jahresabschluss ist in der Mitgliederversammlung mündlich zu erstatten.

IV. Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen des § 12 über die Wahl der Mitglieder des Vorstandes entsprechend. Auch der Rechnungsprüfer hat sich nach drei Jahren der Wiederwahl zu stellen.
Zum Rechnungsprüfer sollten nur Vereinsmitglieder bestellt werden, welche mit Buchhaltungswesen betraut sind.

V. Der Rechnungsprüfer hat Anspruch auf vollkommene Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins. Der Rechnungsprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Auch der Rechnungsprüfer unterliegt den Verschwiegenheitsverpflichtungen gem. § 14 IV.

§ 20 Auflösung des Vereins

I. Der Verein wird aufgelöst:
   1. durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit 9/10 Mehrheit,
   2. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
   3. durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 sinkt.

II. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende zu Liquidatoren zu bestellen.

III. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecke ist das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen derStiftung Tierheim Lüneburg, Wandfärberstraße 8, 21335 Lüneburg, zu übergeben mit der Zweckbestimmung, dass er das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für seine als gemeinnützig anerkannten Zwecke verwenden muss.

§ 21 Satzungsänderung

Vorschläge zur Satzungsänderung müssen den Mitgliedern zusammen mit einer Begründung bereits mit der Einladung bekanntgegeben werden. Mitglieder, die eine Satzungsänderung beantragen möchten, müssen ihren Änderungsvorschlag dem Vorstand in Textform bis spätestens 31.1. eines jeden Jahres zukommen lassen, sodass dieser den Antrag zur Einladung der nächsten Mitgliederversammlung hinzufügen kann.

§ 22 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der

Vereinseinrichtung entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Vorstandsmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen im Rahmen des vereinsregisterlichen Verfahrens durchzuführen.

Lüneburg, den 14. Mai 2025
Der Vorstand